

Satzung
der Stadt Eckernförde über die Führung
einer automatisierten Liegenschaftsdatei

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16. März 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Automatisierte Liegenschaftsdatei

Die Stadt ist berechtigt, eine automatisierte Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten:

1. Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname und Wohnort der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers, der oder des Erbbauberechtigten oder der Wohnungseigentümerin oder des Wohnungseigentümers,
2. gegebenenfalls die Quote die Miteigentumsanteils,
3. Gemeinde, Gemarkung, Flur und Flurstücksbezeichnung
4. Lage des Grundstücks,
5. Nutzungsart,
6. Grundstücksgröße,
7. Bestandsnummern des Liegenschaftsbuches und Hinweise auf die Grundbuchblattbezeichnungen.

§ 2

Datenherkunft

Die Daten in der automatisierten Liegenschaftsdatei werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben.

§ 3

Datenverwendung

Die Daten der automatisierten Liegenschaftsdatei werden von der Stadt Eckernförde für folgende Aufgaben genutzt:

1. Grundsteuerveranlagungen,
2. Ermittlung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers als Zustandsstörerin oder Zustandsstörer im Rahmen der Gefahrenabwehr,
3. Grundstücksbezogene Ordnungswidrigkeitenverfahren,
4. Ermittlung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen
 - 4.1 der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen,
 - 4.2 der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen,
 - 4.3 der Satzung der Stadt Eckernförde über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Stadt Eckernförde,

- 4.4 der Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen,
 - 4.5 der Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung von Werbeanlagen,
 - 4.6 der Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung und Erhaltung baulicher Anlagen in der Altstadt,
 - 4.7 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde,
 - 4.8 der Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutze des Baumbestandes,
 - 4.9 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Eckernförde,
 - 4.10 der Satzung der Stadt Eckernförde über die Straßenreinigung,
 - 4.11 der Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eckernförde,
- 5. Beteiligung von Eigentümern im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
 - 6. Durchführung von bauaufsichtlichen Verfahren einschließlich des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens sowie des Vorbescheidverfahrens,
 - 7. Ermittlung einer Grundstückseigentümerin oder eines Grundstückseigentümers im Rahmen denkmalpflegerischer, städtebaulicher und landschaftsplanerischer Belange,

8. Feststellung einer Grundstückseigentümerin oder eines Grundstückseigentümers im Rahmen von Biotoppflege- und –entwicklungsmaßnahmen sowie im Rahmen der Knickpflege,
9. Benachrichtigung von Grundstückseigentümern bei Straßenumbenennungen und Vergabe von Hausnummerierungen,
10. Prüfung der Angaben der Eigentümerin oder des Eigentümers im Rahmen des Vorkaufsrechtes,
11. Grundstücksgeschäfte aller Art, an denen die Stadt beteiligt ist,
12. Feststellung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung und –untersuchung,
13. Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf städtischen Grundstücken,
14. Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 17. März 2005

Stadt Eckernförde

(Jeske-Paasch)
Bürgermeisterin